

Das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013 wurde im Bundesgesetzblatt [BGBl. I Nr. 127/2013](#) am 11. Juli 2013 kundgemacht.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) betrifft auch Großfeuerungsanlagen über 50 MW und war daher auch im Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K in das österreichische Recht umzusetzen. Zur Erleichterung der Anwendbarkeit wurde eine Neufassung des EG-K aus dem Jahr 2004 durch das EG-K 2013 vorgenommen.

#### Dem EG-K 2013 unterliegen ortsfeste Anlagen bestehend aus

1. einem Dampfkessel oder mehreren Dampfkesseln, der oder die mit Brennstoffen b efeuert werden,
  2. einem Dampfkessel oder mehreren Dampfkesseln, dem oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird oder werden (Abhitzekessel),
  3. einer Gasturbine oder mehreren Gasturbinen,
  4. einem Gasmotor oder mehreren Gasmotoren
- sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem Gasmotor (den Gasmotoren) verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

#### Ausgenommen vom Geltungsbereich sind

1. Anlagen, deren Emissionen nicht an die Umwelt abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und
2. Gasturbinen oder Gasmotoren, wenn sie Teil einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW sind.

Zur Erinnerung das Mail vom Juni:

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen gab es noch **Änderungen** im Vergleich zu dem Begutachtungsentwurf.

Inbesondere wurden folgende Punkte geändert bzw. neu aufgenommen:

- Neben den Ablaugekessel der Zellstofferzeugung unterliegen auch Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Kracken sowie Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel nicht den Grenzwerten aus der Anlage 3.
- Die Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm<sup>3</sup>) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren wurden bei einer Brennstoffwärmeleistung von 50-100 MW von 30 auf 25 mg/Nm<sup>3</sup> gesenkt. Damit wurde zwar leider ein Grenzwert festgelegt, der unter dem der Richtlinie liegt, aber über den vom BMLFUW massiv geforderten 20 mg/Nm<sup>3</sup> und der für die bestehenden Anlagen erreichbar sein sollte.
- Bei den Umweltinspektionen bleibt es bei dem grundsätzlichen System, dass die Kontrolle durch eine vom Anlagenbetreiber auszuwählenden Sachverständigen durchgeführt wird. Es wird aber explizit festgehalten, dass die Behörde die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren hat. Daher hat der Betreiber der Behörde den Termin der Besichtigung einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr spätestens vier Wochen im Voraus bekanntzugeben und der Behörde die Teilnahme an der Besichtigung zu ermöglichen. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung

von 50 MW oder mehr kann die Behörde Vor-Ort-Besichtigungen und nicht-routinemäßige Umweltinspektionen entsprechend dem Umweltinspektionsplan selbst vornehmen.